
Katalogisierung von Veröffentlichungen periodischer Kongresse

1	Bestimmung des aufzunehmenden Materials	S. 3
1.1	Als Kongressschriften gelten	S. 3
1.2	„Periodische“ Kongresse	S. 3
1.3	Nicht-Periodische Kongresse	S. 3
1.4	Kriterien für die Aufnahme von Kongressschriften in die ZDB	S. 4
2	Die Falltypen und ihre Behandlung im einzelnen	S. 5
2.1	Es liegt eine veranstaltende Körperschaft vor	S. 5
2.1.1	Die Veröffentlichung hat nur einen unspezifischen Sachtitel (bzw. die Körperschaft in Vorlageform als Sachtitel)	S. 5
2.1.2	Neben dem unspezifischen Sachtitel liegen wechselnde spezifische Sachtitel vor	S. 5
2.1.3	Neben dem unspezifischen Sachtitel liegt ein gleichbleibender spezifischer Sachtitel vor	S. 6
2.2	Es liegt eine Kongresskörperschaft vor	S. 7
2.2.1	Die Veröffentlichung hat nur einen unspezifischen Sachtitel (bzw. die Körperschaft in Vorlageform als Sachtitel)	S. 7
2.2.2	Die Veröffentlichung hat wechselnde spezifische Sachtitel	S. 8
2.2.3	Die Veröffentlichung hat einen gleichbleibenden spezifischen Sachtitel	S. 9
2.2.3.1	Der Sachtitel ist ohne Jahres- oder Bandangabe	S. 9
2.2.3.2	Der Sachtitel enthält die Angabe des Jahres, in dem der Kongress stattfand	S. 10
2.2.3.3	Der Sachtitel enthält eine Bandangabe (mit oder ohne Bandbezeichnung)	
3	Besonderheiten	S. 12
3.1	Ansetzung von Kongresskörperschaften	S. 12
3.2	Ausreichende/nicht-ausreichende Benennung bei Kongressen	S. 12
3.2.1	Kongressbegriff und Geographicum/Geographica	S. 13

3.3	Gleichbleibende spezifische Sachtitel	S. 14
3.4	Weitere Fälle mit Bandzählung	S. 15
3.5	Teilveranstaltungen von Kongressen, die einen eigenen Namen haben	S. 16
3.6	Zur Abgrenzung und Erfassung von Hauptsachtitel, Zusatz und Urheberangabe	S. 16
3.6.1	bei HE unter der veranstaltenden Körperschaft	S. 16
3.6.2	bei HE unter dem spezifischen Sachtitel	S. 16
3.7	Behandlung von Änderungen im ersten und zweiten Ordnungsblock und Verknüpfungen	S. 18
3.7.1	Änderungen im ersten Ordnungsblock	S. 18
3.7.2	Änderungen im zweiten Ordnungsblock	S. 19
3.7.3	Verknüpfungen	S. 19
3.7.4	Wechsel zwischen einem unbenannten und einem benannten Kongress	S. 19
3.8	Konkordanzen zu Zeitschriften und/oder Serien	S. 19
3.9	Besetzung von 0500, Pos. 2; 1140; 4030; 4025 und die Bestandsangabe	S. 20
3.10	Sonderregeln für internationale Kongresse	S. 21
3.10.1	Als internationale Kongresse gelten	S. 21
3.10.2	Sprache, Anzahl und Reihenfolge der Sachtitel	S. 21
3	Periodische Kongresse Diagramm	S. 23
4	Anhang: Tabellen 1-7	

Achtung: Die Angaben in diesem Dokument beziehen sich nur auf die ZDB!

Für die Bearbeitung von periodisch erscheinenden Kongressen im österreichischen Bibliothekenverbund gelten die Angaben in der ZR-Nachricht!

1 Bestimmung des aufzunehmenden Materials

1.1 Als Kongressschriften gelten

alle Schriften von und zu Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Symposien, Tagungen, Versammlungen und dergleichen, wenn folgende Kriterien vorliegen, die auf einen Kongress hinweisen:

- Kongressbegriff mit Thema bzw. Kongressbegriff mit veranstaltender Körperschaft bzw. Initialenfolge (gemäß RAK-WB § 680,b);
- (Kongress-)Zählung oder Jahresangabe;
- bzw. Datum, Ort, ggf. Periodizitätsangaben.

Der Begriff „Kongressschrift“ wird demnach in der ZDB unabhängig davon verwendet, ob ein Kongress gemäß § 680 als Kongresskörperschaft oder gemäß § 681 nicht als Körperschaft zu behandeln ist.

Zur Klärung der Frage, ob es sich bei einer Veröffentlichung um eine Kongressschrift handelt, wird außerdem die gesamte Vorlage, also z.B. auch das Vorwort, nicht aber eingedruckte CIP-Aufnahmen, herangezogen.

1.2 „Periodische“ Kongresse¹

In die ZDB können grundsätzlich nur Publikationen periodischer Kongresse aufgenommen werden.

Ein periodischer Kongress liegt vor, wenn die Veranstaltungen eine durchgehende Zählung haben (wobei die Zählung ggf. auch erst verspätet einsetzen kann). Ein periodischer Kongress liegt ferner vor, wenn Attribute wie „Annual“, „Jahres-“, u. dgl. auf eine Wiederkehr hinweisen oder wenn aus anderen Attributen wie z.B. „General“ [meeting] eine Wiederkehr abgeleitet werden kann.

1.3 Nicht-periodische Kongresse

Nicht als periodische Kongresse gelten beliebige Veranstaltungen, die lediglich durch die Tatsache verbunden sind, dass sie von ein und derselben Körperschaft ausgerichtet und/oder unter einem gemeinsamen Titel (einer Schriftenreihe, meistens mit entsprechender Bandzählung) nacheinander veröffentlicht werden, ohne dass durchgängig eines der obengenannten zusätzlichen Kriterien gegeben ist.

Titel dieser Art werden bei Bedarf nach den allgemeinen Regeln wie Schriftenreihen in der ZDB nachgewiesen, d.h. im Feld **405_** und bei der Bestandsaufführung werden außer der Bandzählung lediglich die Erscheinungsjahre der Bände angegeben, nicht jedoch die Tagungsjahre der unterschiedlichen enthaltenen Kongresse (vgl. aber die Sonderfälle bei 3.4).

¹ Auf die Verwendung des Begriffes „Kongressfolgen“ wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da dieser in den RAK auf Kongresskörperschaften beschränkt ist.

Beispiele:

- | | | |
|------|---|---|
| 200_ | a | <i>United States / Atomic Energy Commission</i> |
| | 9 | GKD-ID |
| 331_ | | AEC symposium series |
| 359_ | | US Atomic Energy Commission, Division of Technical Information |
| 200_ | a | <i>Centre National de la Recherche Scientifique <Paris></i> |
| | 9 | GKD-ID |
| 331_ | | Colloques internationaux |
| 333_ | | Centre National de la Recherche Scientifique, Paris |
| 405_ | | 1.1946 - |
| 331_ | | Symposien zur Psychosomatik |
| 335_ | | Publikationsreihe der Burgklinik Stadtlengsfeld |
| 405_ | | 1.1992 - |

Nicht in die ZDB aufgenommen werden selbst bei periodischen Kongressen Einzelbeiträge (Referate, Papers) von persönlichen Verfassern bzw. körperschaftlichen Urhebern, die als Manuskript vorliegen oder die einzeln in einer Zeitschrift veröffentlicht werden.

Aber: Sammlungen von Berichten und Beiträgen von periodischen Kongressen (z.B. „Papers of the Congress of ...“), die ein ganzes Heft oder einen wesentlichen Teil eines Heftes, Bandes oder dgl. einer Zeitschrift ausmachen, können als Kongressschrift aufgenommen werden.

Außerdem werden laufend erscheinende Veröffentlichungen von Vertretungskörperschaften - unabhängig davon, ob diese als Körperschaften anzusetzen sind oder nicht - gemäß RAK WB § 679 wie normale fortlaufende Sammelwerke und nicht wie Kongressschriften behandelt.

Beispiele für solche Vertretungskörperschaften sind: General-, Haupt-, Jahres- und Mitgliederversammlungen, Vorstände, Parteitage, Delegiertenkonferenzen, Bundes-, Land-, und Kreistage, Konzilien, Synoden.

1.4 Kriterien für die Aufnahme von Kongressschriften in die ZDB

Selbst von den „periodischen“ Kongressen (wie unter 1.2 beschrieben) können nur bestimmte Veröffentlichungen in die ZDB aufgenommen werden; andere sind als Monographien außerhalb der ZDB zu katalogisieren.

Bestimmend dafür ist, ob

- nur eine veranstaltende Körperschaft gegeben ist;

- eine Kongresskörperschaft gegeben ist²;
- ein gleichbleibender spezifischer Sachtitel gegeben ist².

Bei gleichzeitigem Vorkommen von unbenannten und benannten Kongressen in ein und derselben Publikation (an allen Stellen der Vorlage, s. 1.1, letzter Absatz) soll der benannte Kongress als der „wichtigere“ betrachtet und die Publikation entsprechend, d.h. vorzugsweise als Monographie behandelt werden (vgl. auch 3.7.4).

Das **Diagramm** gibt einen kurzen Überblick darüber, wie mit Hilfe der genannten Kriterien zu entscheiden ist, ob und wann eine Kongressschrift in die ZDB aufzunehmen ist oder nicht.

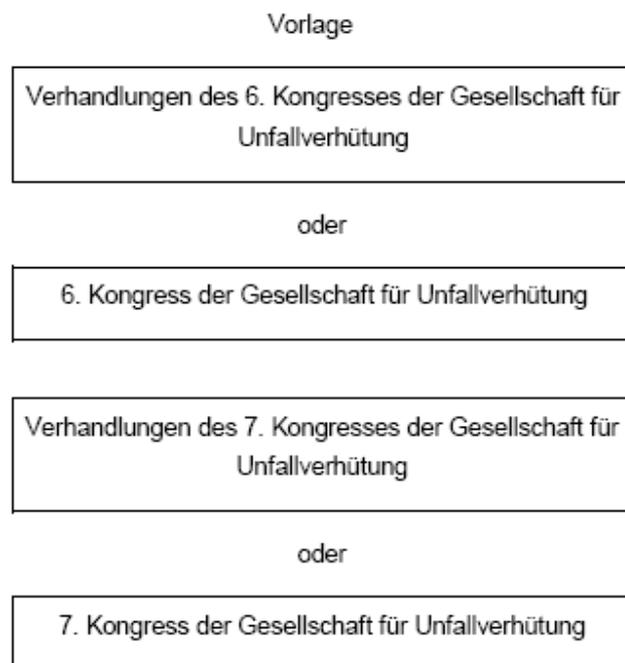
Der vorliegende Textteil gibt eine detaillierte Darstellung der Behandlung der verschiedenen Falltypen in der ZDB mit Beispielen.

2 Die Falltypen und ihre Behandlung im einzelnen

2.1 Es liegt eine veranstaltende Körperschaft (d.h. keine Kongresskörperschaft im Sinne von RAK-WB § 680) vor.

2.1.1 Die Veröffentlichung hat einen unspezifischen Sachtitel (bzw. die Körperschaft in Vorlageform als Sachtitel)

Beispiel:



Aufnahme als Zeitschrift (früher: zeitschriftenartige Reihe) in der ZDB gemäß RAK-WB §110, 1, Abs. 2:

² In diesen Fällen ist außerdem die Zeitgrenze 1989/1990 zu beachten.

200_ |a *Gesellschaft für Unfallverhütung*
|9 GKD-ID
331_ Verhandlungen des ... Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
405_ 1.1983(1984) -

oder

200_ |a *Gesellschaft für Unfallverhütung*
|9 GKD-ID
331_ Kongress der Gesellschaft für Unfallverhütung
405_ 1.1983(1984) -

2.1.2 Neben dem unspezifischen Sachtitel liegen wechselnde spezifische Sachtitel vor.

Beispiel:

Vorlage

Sicherheitsvorkehrungen im Freizeitsport. Verhandlungen des 6. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
Sicherheitsvorkehrungen im Profisport. Verhandlungen des 7. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung.

Aufnahme des Gesamtwerks in der ZDB gemäß RAK-WB § 110, 1, Abs. 2 als
Schriftenreihe je nach Verbundregelungen (Stücktitel nur im Monographien-Katalog).

200_ |a *Gesellschaft für Unfallverhütung*
|9 GKD-ID
331_ Verhandlungen des ... Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
405_ 1.1983(1984) -

2.1.3 Neben dem unspezifischen Sachtitel liegt ein gleichbleibender spezifischer
Sachtitel vor.

Beispiel:

Vorlage

Unfallverhütung. Verhandlungen des 6. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
Unfallverhütung. Verhandlungen des 7. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
oder
Unfallverhütung 1988. Verhandlungen des 6. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
Unfallverhütung 1989. Verhandlungen des 7. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
oder
Unfallverhütung 6 (oder VI oder Bd. 6 ...). Verhandlungen des 6. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
Unfallverhütung 7 (oder VII oder Bd. 7 ...). Verhandlungen des 7. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung

Aufnahme als Zeitschrift (früher: zeitschriftenartige Reihe) in der ZDB gemäß RAK-WB § 110, 1. Absatz mit einer von der RAK-EG genehmigten, aber noch unveröffentlichten Ergänzung (vgl. Protokoll der 8. RAK-EG-Sitzung 1993) unter dem spezifischen Sachtitel³ mit zusätzlichem Sucheinstieg unter der veranstaltenden Körperschaft.

200b	a	<i>Gesellschaft für Unfallverhütung</i>
	9	GKD-ID
331_		Unfallverhütung
335_		Verhandlungen des .. Kongresses der Gesellschaft für Unfallverhütung
405_		1.1983(1984) -

Besonders in den Fällen, in denen der spezifische Sachtitel nicht von Jahres- und/oder Bandangaben begleitet wird, ist die Klärung oft schwierig, ob bzw. in welchem Umfang dieser Sachtitel tatsächlich gleichbleibend ist (Vgl. auch Abschnitt 3.3).

2.2 Es liegt eine Kongresskörperschaft vor

2.2.1 Die Veröffentlichung hat einen unspezifischen Sachtitel (bzw. die Körperschaft in Vorlageform als Sachtitel)

Beispiel:

³ Weiterhin unveröffentlicht; nur nachzulesen im Protokoll der 8. Sitzung der EG RAK.

Vorlage

Verhandlungen des 6. Kongresses für Unfallverhütung: Bonn 1988. Erschienen 1989 oder 6. Kongreß für Unfallverhütung: Bonn 1988. Erschienen 1989 Verhandlungen des 7. Kongresses für Unfallverhütung: Bonn 1989. Erschienen 1990 oder 7. Kongreß für Unfallverhütung: Bonn 1989. Erschienen 1990
--

Bis Erscheinungsjahr 1989: Aufnahme als Zeitschrift (früher: zeitschriftenartige Reihe) in der ZDB gemäß RAK-WB § 110 u. 486:

200b |a *Kongress für Unfallverhütung*
 |9 GKD-ID
 331_ Verhandlungen des ... Kongresses für Unfallverhütung
 405_ 1.1983(1984) - 6.1988(1989)
 523_ Forts. als Monographie behandelt

200b |a *Kongress für Unfallverhütung*
 |9 GKD-ID
 331_ Kongress für Unfallverhütung
 405_ 1.1983(1984) - 6.1988(1989)
 523_ Forts. als Monographie behandelt

Ggf. Abbrechen des Nachweises und Hinweis in [523_](#).

Ab Erscheinungsjahr 1990: Aufnahme jedes einzelnen Kongresses gemäß RAK-WB § 687 als begrenztes Sammelwerk nur im Monographienkatalog.

2.2.2 Die Veröffentlichung hat wechselnde spezifische Sachtitel

Beispiel:

Vorlage

Sicherheitsvorkehrungen im Freizeitsport. Verhandlungen des 6. Kongresses für Unfallverhütung in Bonn 1988. Erschienen 1989
Sicherheitsvorkehrungen im Profisport. Verhandlungen des 7. Kongresses für Unfallverhütung in Bonn 1989. Erschienen 1990

Aufnahme unabhängig vom Zeitschnitt 1989/90 gemäß RAK-WB § 484,1 für jeden einzelnen Kongress als begrenztes Sammelwerk nur im Monographienkatalog.

Aber: In der ZDB sind zahlreiche Aufnahmen von derartigen Kongressen bis 1989 enthalten, bei denen anlässlich der Retrokonversion alter PI-Zeitschriftenkataloge in Unkenntnis der ggf. vorhandenen wechselnden spezifischen Sachtitel das Vorliegen eines fortlaufenden Sammelwerkes mit dem unspezifischen Sachtitel als HST angenommen wurde.

Diese Aufnahmen sollen in der ZDB erhalten bleiben, da ein nachträgliches Umarbeiten bzw. Löschen der Gesamtaufnahmen und ein Ersatz durch Einzelaufnahmen unter Berücksichtigung der unzähligen spezifischen Sachtitel kaum leistbar und wohl auch nicht zwingend erforderlich ist. Außerdem verbieten sich Löschungen auf Wunsch einzelner Verbundteilnehmer, wenn Bestand anderer Bibliotheken betroffen ist.

2.2.3 Die Veröffentlichungen haben einen gleichbleibenden spezifischen Sachtitel (zum Begriff „gleich bleibend“ vgl. unter 3.3)

2.2.3.1 Der Sachtitel ist ohne Jahres- oder Bandangabe.

Beispiel:

Vorlage

Unfallverhütung Verhandlungen des 6. Kongresses für Unfallverhütung: Bonn 1988. Erschienen 1989
Unfallverhütung Verhandlungen des 7. Kongresses für Unfallverhütung: Bonn 1989. Erschienen 1990

Bis Erscheinungsjahr 1989: Aufnahme als Zeitschrift (früher: zeitschriftenartige Reihe) unter dem spezifischen Sachtitel in der ZDB; zusätzlicher Sucheinstieg unter der Kongresskörperschaft.

200b |a *Kongress für Unfallverhütung*
 |9 GKD-ID
 331_ Unfallverhütung
 335_ Verhandlungen des ... Kongresses für Unfallverhütung
 405_ 1.1983(1984) - 6.1988(1989)
 523_ Forts. als Monographie behandelt

Ggf. Abbrechen des Nachweises und Hinweis in [523_](#).

Ab Erscheinungsjahr 1990: Aufnahme jedes einzelnen Kongresses gemäß RAK-WB § 687 als begrenztes Sammelwerk nur im Monographienkatalog.

2.2.3.2 Der Sachtitel enthält die Angabe des Jahres, in dem der Kongress stattfand.

Beispiele:

Vorlage	Vorlage
Unfallverhütung 1988 Verhandlungen des 6. Kongresses für Unfallverhütung in Bonn 1988. Erschienen 1989	Unfallverhütung 1988 Sicherheitsvorkehrungen im Freizeitsport. Verhandlungen des 6. Kongresses für Unfallverhütung. Erschienen 1989
Unfallverhütung 1989 Verhandlungen des 7. Kongresses für Unfallverhütung in Bonn 1989. Erschienen 1990	Unfallverhütung 1989 Sicherheitsvorkehrungen im Profisport. Verhandlungen des 7. Kongresses für Unfallverhütung Erschienen 1990

Bis Erscheinungsjahr 1989: Aufnahme als Zeitschrift (früher: zeitschriftenartige Reihe) oder je nach Verbundregelungen als Schriftenreihe unter dem spezifischen Sachtitel ohne Jahresangabe in der ZDB; zusätzlicher Sucheinstieg unter der Kongresskörperschaft.

200b |a *Kongress für Unfallverhütung*
 |9 GKD-ID
 331_ Unfallverhütung
 335_ Verhandlungen des ... Kongresses für Unfallverhütung
 405_ 1.1983(1984) - 6.1988(1989)
 523_ Forts. als Monographie behandelt

Ggf. Abbrechen des Nachweises und Hinweis in [523_](#).

Ab Erscheinungsjahr 1990: Aufnahme jedes einzelnen Kongresses gemäß RAK-WB § 687 als begrenztes Sammelwerk im Monographienkatalog.

2.2.3.3 Der Sachtitel enthält eine Bandangabe (mit oder ohne Bandbezeichnung).

Beispiel:

Vorlage

Unfallverhütung 6
(oder: Unfallverhütung VI)
(oder: Unfallverhütung Band 6)
Verhandlungen des 6. Kongresses für Unfallverhütung : Bonn 1988. Erschienen 1989
Unfallverhütung 7
(oder: Unfallverhütung VII)
(oder: Unfallverhütung Band 7)
Verhandlungen des 7. Kongresses für Unfallverhütung : Bonn 1989. Erschienen 1990

Bis Erscheinungsjahr 1989: Bei Neuaufnahmen getrennte Aufnahme der Kongressfolge unter der Kongresskörperschaft und einer Schriftenreihe je nach Verbundregelungen unter dem spezifischen Sachtitel mit Konkordanz.

200_	a	<i>Kongress für Unfallverhütung</i>
	9	GKD-ID
331_		Verhandlungen des ... Kongresses für Unfallverhütung
405_		1.1983(1984) - 6.1988(1989)
523_		Forts. als Monographie behandelt
534z	p	1=1; 2=2; 3=3; 4=4; 5=5; 6=6 von
	a	<i>Unfallverhütung</i>
	9	AC-Nr.
331_		Unfallverhütung
405_		1.1984 -
534z	p	1=1; 2=2; 3=3; 4=4; 5=5; 6=6 von
	a	<i>Kongreß für Unfallverhütung: Verhandlungen des ... Kongresses für Unfallverhütung</i>
	9	AC-Nr.

Bei bestimmten bereits in der ZDB vorhandenen - und früher üblichen – zusammenfassenden Aufnahmen (gemeinsamer Nachweis von Schriftenreihe und Kongressveröffentlichung) mit der HE unter dem spezifischen Sachtitel und dem Kongress im Zusatz (und Verweisung/Sucheinstieg von der Kongress-Körperschaft):

Aufnahme unverändert belassen bzw., wenn die Veröffentlichung über 1989 hinaus weiter erscheint, Korrektur/Ergänzung der Felder **405_**, **507_** und Hinweis in **523_** wie folgt:

200b	a	<i>Kongress für Unfallverhütung</i>
	9	GKD-ID
331_		Unfallverhütung
405_		1.1983(1984) - 6.1988(1989); 7.1990 -
507_		Zusatz bis 6.1988: Verhandlungen des ...Kongresses für Unfallverhütung
523_		Enthaltener Kongress ab 7.1990 als Monographie behandelt

Ab Erscheinungsjahr 1990: Je nach Verbundregelungen Aufnahme in der ZDB als Schriftenreihe unter dem spezifischen Sachtitel **ohne** Hinweis auf die enthaltenen Kongresse. Aufnahme der einzelnen Kongresse gemäß RAK-WB § 687 als begrenzte Sammelwerke im Monographienkatalog.

3 Besonderheiten

3.1 Ansetzung von Kongresskörperschaften

Für die Ansetzung von Kongresskörperschaften ist bei Publikationen periodischer Kongresse, die bis 1989 erschienen sind, die in RAK-WB § 486 angebotene Möglichkeit zur Ansetzung der Kongressfolge als Ganzes ohne Ordnungshilfe zu nutzen. (Zu Ausnahmen von der Zeitbegrenzung vgl. 3.4). Dabei sind ggf. Neuansetzungen von Kongressfolgen ohne Ordnungshilfen anzulegen, auch wenn in der GKD bereits Einzelansetzungen mit Ordnungshilfe innerhalb der jeweiligen Kongressfolge zu finden sind.

Die in RAK-WB § 486 genannte Bedingung, dass noch zusätzlich die „Sachtitel der Veröffentlichungen nicht oder nur geringfügig voneinander abweichen“ dürfen, ist in dieser Form für die Entscheidung, ob die Veröffentlichung eines periodischen Kongresses ein fortlaufendes Sammelwerk darstellt, aus zwei Gründen nicht anwendbar: Einmal widerspricht sie RAK-WB § 8, wo es bereits reicht, wenn die Veröffentlichung „keinen von vornherein geplanten Abschluß“ hat; zum anderen ist bei § 486 keine Mindestdauer eines gleichbleibenden Sachtitels gefordert, so dass streng genommen selbst dann kein fortlaufendes Sammelwerk vorläge, wenn sich der Sachtitel z. B. erst nach dem 15. Kongress einer Folge änderte. Für die ZDB als Verbundsystem, bei dem die Dauer, der Erscheinungsverlauf eines Titels sich ohnehin häufig erst aus den nach und nach einfließenden Informationen mehrerer Verbundbibliotheken als Gesamtbild ergibt, gilt Folgendes:

Wenn ein Kongress nach den in Abschnitt 1.2. genannten Kriterien als „periodisch“ einzustufen ist, kann die betreffende Kongresskörperschaft bis 1989 als Ganzes ohne OH angesetzt werden; d. h. der Titel und seine Dauerhaftigkeit sind kein Kriterium.

3.2 Ausreichende/nicht-ausreichende Benennung bei Kongressen

Gemäß RAK-WB § 680 wird ein Kongress nur dann als Körperschaft (= Kongress-Körperschaft) behandelt, wenn seine Bezeichnung

„aus einem zur Benennung eines Kongresses verwendeten Körperschaftsbegriff (Kongressbegriff), der durch formale Attribute erweitert sein kann, *und* einer damit grammatisch verbundenen Angabe eines Themas, eines Eigennamens, eines Ortsnamens, der fester Bestandteil des Kongressnamens ist, oder einer Gruppe von Personen oder Körperschaften, die ihrerseits keine Körperschaft ... ist“, besteht.

Da in diesem Bereich erfahrungsgemäß immer wieder Zweifels- bzw. Grenzfälle auftreten, gelten für einige der häufiger auftretenden Fälle dieser Art die folgenden Zusatzbestimmungen.

3.2.1 Kongressbegriff und Geographicum/Geographica

Beispiele:

Deutsch-japanisches Symposium
Niederrhein-Tagung
Arab Regional Conference
Südafrika-Konferenz

Hierfür ist folgendes zu beachten (wobei Ortsnamen außer Betracht bleiben, da sie einen Sonderfall darstellen und auch in RAK-WB § 680 gesondert genannt sind):

- Ungeachtet der Tatsache, dass der Duden (Bd. 4) auch Ländern, Städten und anderen Örtlichkeiten *Eigennamen* zuschreibt, stellen Geographica keine Eigennamen im Sinne des RAK-WB § 680 dar; der gesamte Kontext dieses Paragraphen macht deutlich, dass mit Eigennamen nur solche von Personen gemeint sein können. Liegt ein Kongressbegriff und Geographicum vor, ist deshalb keineswegs automatisch eine ausreichende Benennung gegeben.
- Eine ausreichende Benennung liegt aber vor, wenn das Geographicum das *Thema* des Kongresses umreißt, eine Sachaussage darstellt; wenn es also z. B. bei der „Südafrika-Konferenz“ um Südafrika bzw. um Probleme Südafrikas geht.
- Ein Geographicum gilt jedoch nicht bereits als Thema, wenn es lediglich *auch* um Probleme des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Region geht; denn es ist üblich und naheliegend, dass sich z.B. ein internationaler Kongress von Fachwissenschaftlern auch und verstärkt mit der Situation in dem Land bzw. in der Region beschäftigt, in dem bzw. in der er jeweils stattfindet. Dies gilt insbesondere für alle regionalen (Teil-)Tagungen, die von großen überregionalen oder internationalen Körperschaften veranstaltet werden und bei denen es in erster Linie um Sachfragen geht, die zum erklärten Aufgabenbereich der betreffenden Körperschaft gehören.

Beispiel:

Arab regional conference
[of the] International Bar Association

Für die Titelaufnahme bedeutet dies:

Liegt wirklich eine Kongresskörperschaft vor, kann diese für die HE oder für eine NE/Sucheinstieg genutzt werden. Sonst ist zunächst zu prüfen, ob eine veranstaltende Körperschaft dafür heranzuziehen ist (wie z. B. im oben zuletzt behandelten Fall). Liegt hingegen eine unzureichende Benennung und keine veranstaltende Körperschaft vor, und handelt es sich dennoch um eine Kongressfolge, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen in die ZDB aufgenommen werden kann, wird die Kongress-Bezeichnung

- Zusatz zum Sachtitel, wenn ein gleichbleibender spezifischer Sachtitel vorliegt;
- Sachtitel oder Bestandteil des Sachtitels, wenn die spezifischen Sachtitel der Einzelkongresse ständig wechseln und das Gesamtwerk ausnahmsweise nur mit Hilfe der eigentlich unzureichenden Bezeichnung(en) überhaupt benannt werden kann (z. B. „Deutsch-japanisches Symposium“; ja sogar: „Bericht vom deutsch-japanischen Symposium“, notgedrungen als Sachtitelwerk).

3.3 Gleichbleibende spezifische Sachtitel

Auch bei gleichbleibenden spezifischen Sachtiteln (vgl. 2.2.3) werden die ggf. vorhandenen Kongresskörperschaften für die Verweisung/den Sucheinstieg vom Urheber für Titel bis 1989 als Ganzes ohne OH angesetzt. Im Unterschied zu den unspezifischen Sachtiteln ist hier jedoch jeweils eine vorherige Klärung erforderlich, ob der Sachtitel tatsächlich gleich bleibend ist; denn nur unter dieser Bedingung kann die Kongressschrift überhaupt unter diesem spezifischen Sachtitel in die ZDB aufgenommen werden (bis 1989).

In diesem Zusammenhang ist für die ZDB vereinbart:

Ein spezifischer Sachtitel gilt als gleichbleibend

- wenn er eine Jahreszahl oder eine Bandangabe enthält (mit oder ohne Bandbezeichnung); vgl. dazu unter 2.2.3.
- wenn er mindestens zu zwei aufeinanderfolgenden Kongressen nachzuweisen ist.

Ein spezifischer Sachtitel gilt im Zweifelsfall auch als gleichbleibend

- wenn er die im Kongressnamen vorkommende Themenangabe spiegelt. Dieses Kriterium gilt auch, wenn (zunächst) nur ein Kongress aus der betreffenden Kongressfolge vorliegt bzw. nachzuweisen ist.

Beispiel:

200b	a	<i>International Conference on Elizabethan Theatre</i>
	9	GKD-ID

- 331_ <<The>> **Elizabethan theatre**
 335_ papers given at the ... International Conference on **Elizabethan Theatre**,
 held at ...

Stellt sich der Sachtitel nachträglich als wechselnd heraus, wird die Katalogisierung in der ZDB abgebrochen. Die Titelaufnahme erhält den **523_**-Vermerk „Forts. als Monographie behandelt“.

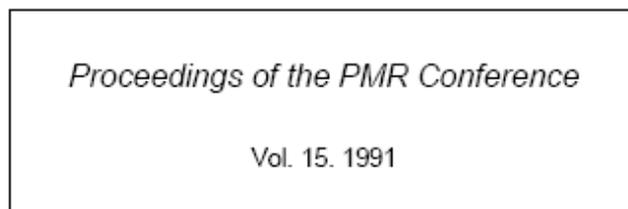
Ebenso wird verfahren bei Veröffentlichungen der Folge, die nach 1989 erscheinen.

3.4 Weitere Fälle mit Bandzählung

Neben den in Abschnitt 1.3 genannten Schriftenreihen, die nicht durchgängig von den einzelnen Tagungen ein und desselben periodischen Kongresses berichten und die deshalb nicht selbst als Kongressschrift behandelt werden, sowie neben den Kongressschriften mit einem spezifischen Sachtitel und Bandangaben (vgl. 2.2.3.3.) gibt es noch Schriftenreihen bzw. Zeitschriften (früher: zeitschriftenartige Reihen) mit Kongresskörperschaften im Sachtitel, die ausschließlich Material von den einzelnen Tagungen der im Sachtitel genannten Kongressfolge enthalten und zusätzlich eine ausdrückliche **Bandzählung** aufweisen, die mit der Kongresszählung identisch sein kann aber nicht muss.

Beispiel:

Vorlage



Da jeder Band Material von einer PMR Conference enthält, kann diese Veröffentlichung mit einer Gesamtaufnahme in die ZDB aufgenommen werden, und zwar auf Grund der Bandzählung bei Bedarf auch nach 1989 bzw. über 1989 hinaus.

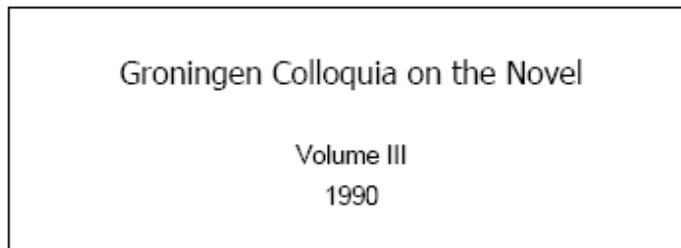
- 200_ |a *Patristic, Mediaeval and Renaissance Conference*
 |9 GKD-ID
 331_ Proceedings of the PMR Conference
 359_ Augustinian Historical Institute, Villanova University
 405_ 1.1976 -
 410_ Villanova, Pa.

Ähnliches gilt für Zeitschriften (früher: zeitschriftenartige Reihen) bzw. für Schriftenreihen mit Bandzählung, wenn der Sachtitel eine Kongresskörperschaft im Plural enthält (sogen. „Pluralkongress“). Wenn auch hier die Reihe durchgängig Material

von den einzelnen Tagungen der im Titel genannten Kongressfolge enthält, ist eine Aufnahme des Gesamtwerkes in der ZDB möglich, und zwar auch nach 1989 bzw. über 1989 hinaus. Kein Hinderungsgrund besteht in diesen Fällen darin, dass die Kongresskörperschaft im Titel im Plural genannt ist, während die einzelnen Kongresse der Folge im allgemeinen die Singularform haben; denn gemäß RAK-WB § 484,2 erfolgt die Ansetzung der Kongressfolge in diesen Fällen ohnehin unter der Singularform.

Beispiel:

Vorlage



200_ |a *Groningen Colloquium on the Novel*
 |9 GKD-ID
 331_ Groningen Colloquia on the Novel
 405_ 1.1988 -

Anm: Bei Pluralkongressen, denen keine Einzelkongresse gleicher Benennung entsprechen, ist es derzeit unter den Experten umstritten, ob diese überhaupt als Körperschaften zu betrachten sind. Eine endgültige Verfahrensregelung ist deshalb zur Zeit nicht zu geben. In der ZDB sollen daher Titel wie „Colloquia on Biology“, wenn es sich um eine Schriftenreihe handelt, in der Berichte über verschiedene Einzelkongresse zum Thema Biologie veröffentlicht werden, die nicht zu einer Kongressfolge namens „Colloquium on Biology“ gehören, als Sachtitelwerke behandelt werden.

3.5 Teilveranstaltungen von Kongressen, die einen eigenen Namen haben

Unberücksichtigt bleiben die gelegentlich bei einzelnen Kongressen von Kongressfolgen vorkommenden Namen der einzelnen Veranstaltungen oder Teilveranstaltungen, z.B. eines „Symposium über ...“, welches während des 10. Kongresses für ... oder einer Jahresversammlung der Gesellschaft für ... veranstaltet wird, es sei denn, die Veranstaltung ist ihrerseits gezählt oder auf andere Weise als „periodisch“ zu betrachten, so dass auch die dazu vorliegende(n) eigene(n) Kongressschrift(en) in die ZDB aufgenommen werden kann bzw. können. Im letzteren Fall wird eine Konkordanz über **534z** oder eine Verknüpfung über **530z/529z** (In/Darin) empfohlen (vgl. Ziffer 3.8).

3.6 Zur Abgrenzung und Erfassung von Hauptsachtitel, Zusatz und Urheberangabe

3.6.1 bei HE unter der veranstaltenden Körperschaft

Liegt eine *grammatische Verbindung* zwischen dem *unspezifischen Sachtitel* und dem *Kongressbegriff* vor, wird beides in verbundener Form im Feld **331_** erfasst.

Beispiel:

200_ |a Society of Engineering Science
|9 GKD-ID

331_ Proceedings of the technical meeting of the Society of Engineering Science

Liegt eine *grammatische Verbindung* zwischen dem *unspezifischen Sachtitel* und der *veranstaltenden Körperschaft* vor, wird beides in verbundener Form im Feld **331_** erfasst.

Der Kongressbegriff wird dann als Zusatz in 335_ erfasst.

Beispiel:

200_ |a Society of Surgical Oncology
|9 GKD-ID

331_ Selected papers from the Society of Surgical Oncology

335_ annual meeting

Liegt eine *grammatische Verbindung nur zwischen dem Kongressbegriff* und der *veranstaltenden Körperschaft* vor, wird der *unspezifische Sachtitel* im Feld **331_**, der mit der *veranstaltenden Körperschaft* verbundene Kongressbegriff als Zusatz erfasst.

Beispiel:

200_ |a Society of Rheology
|9 GKD-ID

331_ Abstracts

335_ annual meeting of the Society of Rheology

Liegt *keinerlei grammatische Verbindung* vor, wird der *unspezifische Sachtitel* im Feld **331_**, der Kongressbegriff im Feld 335_ und die *veranstaltende Körperschaft* im Feld 333_ erfasst.

Beispiel:

200_ |a Society of Logistics Engineers
|9 GKD-ID

331_ Proceedings

333_ Society of Logistics Engineers

335_ ... annual international symposium

3.6.2 bei HE unter dem spezifischen Sachtitel

Liegt eine grammatische Verbindung zwischen dem Zusatz und der Kongresskörperschaft oder zwischen dem Zusatz und dem Kongressbegriff samt veranstaltender Körperschaft vor, wird alles zusammen als Zusatz in Feld **335_** erfasst.

Beispiele:

331_ Advances in entomology

335_ proceedings of the Conference on Entomology

331_ Aspects of engineering

335_ proceedings of the technical meeting of the Society of Engineering Science

Liegt eine grammatische Verbindung nur zwischen dem Zusatz und der veranstaltenden Körperschaft vor, wird der ggf. zusätzlich vorhandene Kongressbegriff, durch Komma getrennt, an das Ende des Feldes **335_** gesetzt.

Beispiel:

331_ Advances in entomology

335_ proceedings of the American Society of Entomology, annual meeting

Ist der Zusatz zum Sachtitel nur mit einem Kongressbegriff verbunden, so wird dieser Teil im Feld **335_** erfasst.

Beispiel:

331_ Advances in entomology

335_ proceedings of the annual meeting

359_ merican Society of Entomology

Ist kein Zusatz zum Sachtitel vorhanden, so wird

- eine Kongresskörperschaft im Feld 359_ erfasst,
- ein Kongressbegriff verbunden mit der veranstaltenden Körperschaft in Vorlageform im Feld 335_ erfasst,
- der unverbundene Kongressbegriff im Feld 335_, die veranstaltende Körperschaft im Feld 359_ erfasst.

3.7 Behandlung von Änderungen im ersten und zweiten Ordnungsblock und Verknüpfungen

3.7.1 Änderungen im ersten Ordnungsblock

Namensänderungen von Kongressen und Körperschaften, die die HE erhalten, führen aufgrund entsprechender Splits in der GKD auch zu Splits bei den Titeln.

Änderungen spezifischer Sachtitel, die die HE erhalten, führen entsprechend den allgemeinen Regeln ebenfalls zu Splits.

3.7.2 Änderungen im zweiten Ordnungsblock

Desgleichen werden Änderungen im zweiten Ordnungsblock nach den allgemeinen Regeln behandelt.

3.7.3 Verknüpfungen

Bei Änderungen nach Ziffer 3.7.1 u. 2 werden Verknüpfungen über [531z/533z](#) hergestellt.

In Fällen, in denen die normierten Vortexte die jeweiligen Beziehungen nicht klar zum Ausdruck bringen, sollen spezifische Vortexte unter Verwendung eines geeigneten Begriffs aus dem HST der zitierten Veröffentlichung benutzt werden.

3.7.4 Wechsel zwischen einem unbenannten und einem benannten Kongress

Gelegentlich wird ein Kongress, der gemäß RAK-WB § 680 als Körperschaft (Kongresskörperschaft) zu behandeln ist, durch einen Kongress fortgesetzt, der gemäß RAK-WB § 681 nicht als Körperschaft zu behandeln ist und umgekehrt.

In der GKD können in den o.g. Fällen keine Verknüpfungen angelegt werden.

Derartige Verknüpfungen müssen daher über Titelverknüpfungen ([531z/533z](#)) hergestellt werden.

Beispiel:

Kongress für Experimentelle Psychologie

Bericht über den ... Kongress für Experimentelle Psychologie

Forts. --> *Deutsche Gesellschaft für Psychologie*: Bericht über den ... Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie

Zur Behandlung von Kongressschriften bei gleichzeitigem Vorkommen von unbenannten und benannten Kongressen in ein und derselben Publikation vgl. 1.4, vorletzter Absatz.

3.8 Konkordanzen zu Zeitschriften und/oder Serien

Erscheinen alle oder einzelne Bände der Veröffentlichungen einer Kongressfolge als Bd./H. oder dgl. einer Zeitschrift oder Serie, so ist der Sachverhalt in einer Konkordanz nach den hierfür geltenden Regeln wiederzugeben.

Machen sie nur einen wesentlichen Teil eines Bd./H. oder dgl. aus (vgl. 1.3, letzter Abs.) oder hat eine in einer Kongressfolge enthaltene (Teil)Veranstaltung eine eigene Titelaufnahme erhalten (vgl. 3.5), werden Konkordanzen wie folgt erfasst:

Beispiel (teilweise fingiert):

534z |p 29 in 39,2; 30 in 41,3; 31 in 43,3 von
|a *Cancer*
|9 AC-Nr.

Gegenverknüpfung:

534z |p In 39,2=29; in 41,3=30; in 43,3=31 von
|a *Society of Surgical Oncology: Proceedings of the annual meeting of the Society of Surgical Oncology*
|9 AC-Nr.

Kann keine detaillierte Konkordanzangabe gemacht werden, tritt an die Stelle einer Konkordanz in vereinfachter Form eine Verknüpfung über **530z/529z** (In/Darin).

Bei einer übergroßen Anzahl von Konkordanzen, wird die Konkordanz nur noch einseitig bei der Kongressschrift eingetragen.

3.9 Besetzung von 052_, Pos. 0 und Pos. 1-6; 410_/412_; 405_ und die Bestandsangabe

Für alle Kongressaufnahmen ist Feld **052_, Pos. 1-6** mit „ko“ zu besetzen, **052_, Pos. 0** je nach Sachverhalt.

Im Erscheinungsvermerk werden ein Verlagsort und ein Verleger nur dann namentlich angegeben, wenn die Schriften nachgewiesenermaßen immer in ein und demselben Verlag erscheinen. Auf keinen Fall sind hier Tagungsorte anzugeben.

Der Verlagsort und der Verleger können auch aus dem Konkordanztitel entnommen werden, wenn die Kongresspublikationen immer in derselben Zeitschrift bzw. Serie erscheinen.

Wechseln die Verlagsorte, wird Feld **410_** der Vermerk „[Wechselnde Verlagsorte]“ eingetragen. Feld 412_ bleibt unbesetzt.

Bei wechselnden Erscheinungsländern wird Feld **036a** nicht besetzt.

Feld **405_** wird immer nach den allgemeinen Bestimmungen besetzt.

Anm.: Gemäß früheren Regelungen ist in der ZDB Feld 405_ bei Kongressen häufig mit * (Stern) besetzt, insbesondere in Zweifelsfällen bzw. wenn nur ein Band vorlag. Wenn

bei Nutzung eines solchen Titels ein scheinbar fehlendes Feld **405_** auffällt, sollte eine Korrektur veranlasst werden, notfalls bestandsbezogen.

Bei Kongressschriften werden die einzelnen Bände in Feld **200_ |b** in der Form einer Bandangabe für eine Zeitschrift (früher: zeitschriftenartige Reihe) angegeben, d. h. die Kongresszählung (falls vorhanden) wird als Bandangabe verwendet, darauf folgt, nach einem Punkt, das Kongressjahr als Berichtsjahr, darauf - falls abweichend vom Kongressjahr - das Erscheinungsjahr in runden Klammern, z.B. 12.1968(1971).

Auf die Angabe der Tagungsorte wird ebenso verzichtet wie auf die Angabe genauerer Tagungsdaten.

3.10 Sonderregeln für internationale Kongresse

3.10.1 Als internationale Kongresse gelten

Als internationale Kongresse gelten sowohl benannte Kongresse als auch Kongresse von Körperschaften, wenn die einzelnen Kongresse der jeweiligen Kongressfolge im allgemeinen in wechselnden Ländern stattfinden und Titel in mehreren bzw. in wechselnden Sprachen haben.

Das Vorhandensein bzw. Fehlen von Attributen wie „International“ im Namen des Kongresses oder der Körperschaft ist demnach kein ausreichendes Kriterium; ebenso wenig die Tatsache, ob ein Kongress in der traditionellen Katalogisierung einer bestimmten Bibliothek als „Internationaler Kongress ...“ geführt wird.

Anm.: Die fingierten deutschen Titel „Internationaler Kongress ...“ bleiben in jedem Fall bei der RAK-Katalogisierung auch in der GKD unberücksichtigt.

3.10.2 Sprache, Anzahl und Reihenfolge der Sachtitel

Angesichts der bei internationalen Kongressen häufig wechselnden Sprache, Anzahl und Reihenfolge der Sachtitel soll in bestimmten Fällen unter einem dieser ST vereinheitlicht werden (vgl. RAK-WB § 113).

Es wird vereinheitlicht, wenn

- die HE unter der veranstaltenden Körperschaft oder unter dem Kongressnamen erfolgt (weil keine spezifischen Sachtitel vorliegen)

und

- die (unspezifischen) Sachtitel „parallelen“ Charakter haben, wie z.B. Proceedings = Actes = Verhandlungen.

Dabei ist es analog zu RAK-WB § 485,1 irrelevant, ob derartige „parallele“ Sachtitel zusammen oder über die einzelnen Kongresse derselben Folge "verstreut" vorkommen, z.B.:

1. Kongress: Actes ...
2. Kongress: Actes ... = Proceedings ...
3. Kongress: Proceedings ...
4. Kongress: Verhandlungen ...
5. Kongress: Proceedings ... = Actes ...
6. Kongress: Actes ... = Verhandlungen ... = Proceedings ...

Anm.: Welche Formulierungen als „parallel“ gelten können, ist nicht absolut verbindlich zu definieren, kann aber relativ leicht von Fällen, in denen solche Sachtitel tatsächlich zusammen auf einem Titelblatt vorkommen, auf Fälle des getrennten Vorkommens (vgl. 1. und 3. Kongress im obigen Beispiel) übertragen werden.

Für derartige Fälle gilt:

Als Hauptsachtitel wird - soweit zum Zeitpunkt der Aufnahme bekannt oder ohne größere Mühe zu ermitteln - der Sachtitel in der Sprache der Ansetzungsform des Kongressnamens bzw. der Körperschaft genommen, ohne Rücksicht auf die einzelne Vorlage.

In den Feldern **341_/345_** können zwei Parallelsachtitel erfasst werden; weitere vorkommende Sachtitel aus der jeweiligen Kongressfolge werden als Nebentitel im Feld **505_** erfaßt.

Für die PST in **341_/345_** ist zunächst ein ggf. vorhandener deutscher PST heranzuziehen und als zweiter PST der nächste in der Vorlage auftauchende zu wählen.

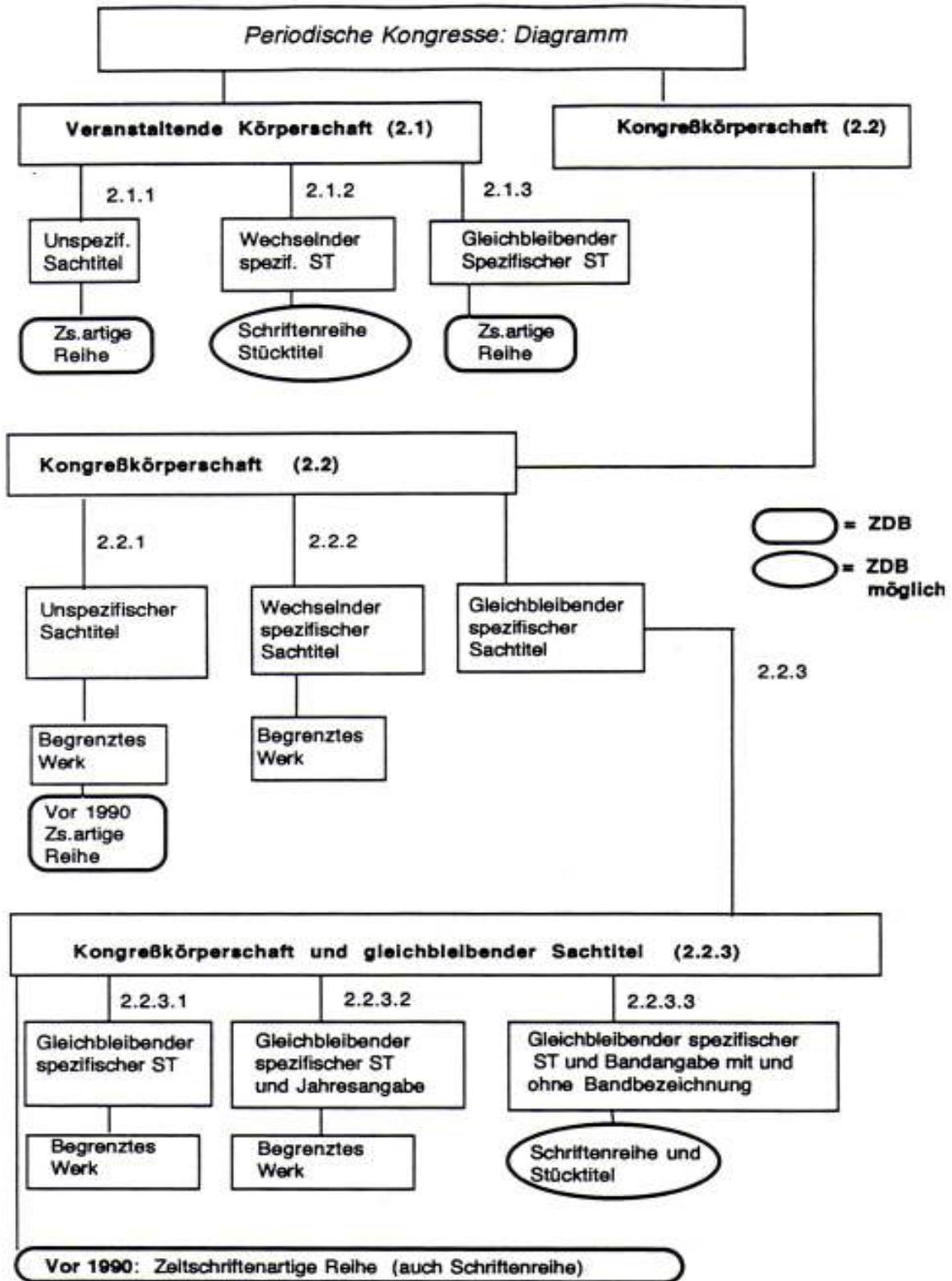
Nachträglich bekannt werdende Sachtitel werden immer als zusätzliche Titel behandelt und führen zu keiner Veränderung in der bestehenden Reihenfolge.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen später der Sachtitel in der Ansetzungssprache bekannt wird.

Für die PST (Angabe und Verweisungen) gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Da bei der zuvor normierend geregelten Sachtitelangabe aus den Titelaufnahmen nicht mehr unmittelbar abzuleiten ist, wann welche Titel vorkommen, soll der jeweilige Sachverhalt in **507_** in möglichst kurzer Form dargestellt werden.

507_ Hauptsacht. bei 1, 3, 7-9 in engl., 2, 4, u. 6 in franz., 5 in russ. Sprache



Die Zahlenangaben beziehen sich auf die ausführliche Darstellung.